

**Kostenordnung
der Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und für Kinder-
und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –therapeuten Hessen
in der Fassung der Änderung vom 3. November 2018**

Aufgrund von § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes in der Fassung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I, S. 66 ff) in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1 Nr. 5 und 20 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeskammer hat die Delegiertenversammlung der Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –therapeuten Hessen am 15.11.2003 folgende Kostenordnung beschlossen:

§ 1

Generell bleiben die üblichen Serviceleistungen der Geschäftsstelle für die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer kostenlos. Die Kostenordnung dient der Sicherstellung, dass bei Sonderleistungen nur die verursachenden Mitglieder mit den Kosten belastet werden. Für besondere Leistungen werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Satzung erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Für die Kostenerhebung gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKOstG) entsprechend.

§ 3

Die Gebühren bemessen sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis.

§ 4

Von Teilnehmern an Veranstaltungen der Landeskammer können Teilnahmegebühren erhoben werden. Die Gebühren sind so zu kalkulieren, dass der Aufwand durch die Höhe der Einnahmen nicht überschritten wird. Sie werden für jede Veranstaltung gesondert festgesetzt.

§ 5

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Dr. Heike Winter
Präsidentin

Genehmigt durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration als Aufsichtsbehörde am 07. Januar 2019

Anlage

Gebührenverzeichnis zur Kostenordnung der Psychotherapeutenkammer Hessen

	EUR
1. Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen sowie Beglaubigungen	5 - 25
2. Kosten im berufsrechtlichen Ermittlungsverfahren	100 – 500
3. erste Mahnung über rückständige Beitrags- und Kostenforderungen	pauschal 5
4. jede weitere Mahnung	pauschal 10
5. Säumniszuschlag	analog § 15 HVwKostG

Gebühren in der Fortbildung

6. Kosten von Anträgen auf Akkreditierung im Fortbildungsbereich
 - 6.1. Die Akkreditierung von Veranstaltungen aller Angebotsformen, für die keinerlei Entgelt für die Teilnahme erhoben wird, ist gebührenfrei.
 - 6.2. Die Akkreditierung von Veranstaltungen der Angebotsformen 1.2., 2.1., 2.3. sowie 3.3. ist gebührenfrei.
 - 6.3. Für die Bearbeitung von Anträgen auf Akkreditierung werden die folgenden Gebührensätze erhoben:
 - a. Angebotsform 1.1. 5 EUR je akkreditierter Fortbildungseinheit
 - b. Angebotsform 1.3. 5 EUR je akkreditierter Fortbildungseinheit
 - c. Angebotsform 1.1
bis 8 curriculare Veranstaltungen im
Veranstaltungszeitraum max. 600 EUR
oder
curriculare Veranstaltungen im
Veranstaltungszeitraum max. 1.000 EUR
oder
Curriculare Veranstaltung pro Tag 40 EUR
oder
Es bleibt bei der Angebotsform 1.1

d. Angebotsform 1.7.	5 EUR je akkreditierter Fortbildungseinheit
e. Supervision oder Selbsterfahrung	jeweils 125 EUR je Akkreditierungszeitraum
f. Verlängerung der Supervision oder Selbsterfahrung	25 EUR
Maximale Gebühr für nicht curriculare Veranstaltung:	250 EUR

Wird ein gebührenpflichtiger Antrag nach Beginn der Bearbeitung zurückgenommen, wird eine Stornierungsgebühr von max. 25 EUR erhoben. Bis zur Gebührenhöhe von 25 EUR wird die Regelgebühr als Stornierungsgebühr angesetzt. Nach Befassung der Akkreditierungs- und Zertifizierungskommission mit dem Antrag oder der abschließenden Bearbeitung durch die Geschäftsstelle entsteht die volle Regelgebühr.

Kostenschuldner ist jeweils der Antragsteller.

6.4. Die Akkreditierung in den Bereichen Supervision oder Selbsterfahrung erfolgt für Anträge, die unter der Geltung dieser Gebührenregelung beschieden werden, für 5 Jahre.

Gebühren in der Weiterbildung

7. Anerkennung zum Führen einer Zusatzbezeichnung:

7.1. Formale Prüfung und Begutachtung	450 EUR
7.2. Formale Prüfung nach WBO §15, Abs. 1 (als gleichwertig anerkannte WB-Gänge)	200 EUR

8. Akkreditierung der WB-Stätten für die klinische Tätigkeit und/oder Stätten für den WB-Teil Theorie (schließt die Anerkennung eines Weiterbildungsbefugten ein) zuzüglich der entstehenden Reisekosten und zuzüglich einer Gebühr von 40 EUR für jede volle Stunde der Abwesenheit vom Dienort. 300 EUR

8.1. Formale Prüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 4 sowie Teil B7. (als gleichwertig anerkannte WB-Stätten)	200 EUR
8.2. Jede weitere Befugnis ad personam in dieser Institution (WBO B,7.1):	175 EUR
8.3. Alternativ zu 8.2. bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 4 sowie Teil B7.1(Gleichwertigkeit)	125 EUR

9. Akkreditierung als SupervisorIn (WBO B,7.2) 175 EUR

9.1. alternativ zu 9. bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 4 und 5 sowie Teil B, 7.2 (Gleichwertigkeit) 125 EUR

Gebühren für die Prüfung von Forschungsvorhaben durch die Ethikkommission

10. Aufwand der Geschäftsführung nach Zeitaufwand je vollendete 15 Minuten	20 EUR
Mindestgebühr	20 EUR
11. Prüfungstätigkeit der Ausschussmitglieder nach Zeitaufwand je vollendete 15 Minuten	10 EUR
12. Beratungszeit der Kommission je vollendete 15 Minuten Beratungszeit	125 EUR
Mindestgebühr	125 EUR

Die maximale Gesamtgebühr der Ziffern 10 – 12 beträgt für ein Forschungsvorhaben einer Non-Profit-Organisation, das nicht durch Dritte refinanziert wird, 200 EUR.

Gebühren nach der Ordnung zur Anerkennung der Qualifikation als forensischer Sachverständiger

13. Prüfung der Voraussetzungen nach § 2 der Ordnung je Spezialisierungsmodul (ohne Fachgespräch)	150 EUR
14. Prüfung der Voraussetzungen nach § 8 und Anlage 2 der Ordnung je Spezialisierungsmodul (ohne Fachgespräch)	bis zu 250 EUR
15. Durchführung eines Fachgespräches nach § 2 IV	100 EUR